

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

---

# **BILDUNGSREGLEMENT**

vom 6. Juni 2018

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992<sup>1</sup> sowie der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seedorf vom 24.04.2002 folgendes

## Bildungsreglement

### I. Stufen des Schulsystems

#### Art. 1

- Kindergarten und Primarstufe
- 1 Kindergarten und die 1./2. Klassen werden grundsätzlich getrennt unterrichtet.
  - 2 Der Gemeinderat kann, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantons, beschliessen, dass Schülerinnen und Schüler teilweise gemeinsam unterrichtet werden (Modell Cycle élémentaire).

#### Art. 2

- Sekundarstufe I
- 1 Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen. Die Klassen der Sekundarschule werden vom Schulverband Aarberg in Aarberg geführt.
  - 2 Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.
  - 3 Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.

### II. Besondere Massnahmen

#### Art. 3

- Integration und besondere Klassen
- 1 Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.
  - 2 Die Führung von besonderen Klassen richtet sich nach Modell 1 gemäss Anhang 1 der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).
  - 3 Besondere Klassen werden vom Schulverband Aarberg in Aarberg geführt.

---

<sup>1</sup> BSG 432.210

### **III. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte**

#### **Art. 4**

Zuweisung

- 1 Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.
- 2 Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.
- 3 Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

#### **Art. 5**

Zumutbarkeit des Schulwegs

- 1 Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule – Turnhalle – Tagesschulräumlichkeiten) müssen zumutbar sein.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Zumutbarkeit der Schulwege.
- 3 Sind die Schulwege nicht zumutbar, ergreift die Einwohnergemeinde Seedorf geeignete Massnahmen.

### **IV. Elternmitsprache**

#### **Art. 6**

- 1 Die Zusammenarbeit mit den Eltern richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG).
- 2 Das Elternforum hat Anrecht auf ein Mitglied mit Stimmrecht in der Bildungskommission gemäss Anhang II Gemeindeordnung.

### **V. Gesundheitsdienst (Schulzahnarzt)**

#### **Art. 7**

Schulzahnärztlicher Dienst

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die von der Bildungskommission ernannten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte besorgt.
- 2 Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem anderen Zahnarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten – soweit den mit den Schulzahnarzt vereinbarten Tarif übersteigend – zu ihren Lasten.
- 3 An die Kosten der zahnärztlichen und der kieferorthopädischen Behandlungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet.

## VI. Musikschule

### Art. 8

- 1 Der Gemeinderat regelt in einem separaten Leistungsvertrag die Zusammenarbeit mit der Musikschule.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 9

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft
- 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Volksschulkommission der Einwohnergemeinde Seedorf vom 19.09.2002, auf.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Bildungsreglement am 6. Juni 2018 angenommen.

### NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

  
Hans Peter Heimberg

  
Daniela Weber

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 4. Mai 2018 und 1. Juni 2018 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 9. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin  
Daniela Weber

